

34. Was ist erforderlich, um ein von einem Prokuristen oder vertretungsberechtigten Gesellschafter namens des Prinzipales, bezw. der Gesellschaft abgeschlossenes Geschäft dem Dritten gegenüber anzufechten?

H.G.B. Artt. 43. 116. 138. 231.

I. Civilsenat. Urt. v. 16. September 1882 i. S. H. (Wefl.) w. L. (Rl.)
Rep. I. 323/82.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Um ein von einem zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft berechtigten Teilhaber, von einem Prokuristen, Liquidator oder dem Vorstände einer Aktiengesellschaft im Namen der Gesellschaft, bezw. des Prinzipales abgeschlossenes Rechtsgeschäft dem Dritten gegenüber als unverbindlich anzufechten, genügt es nicht, daß der Ver-

treter mit Kenntnis des Dritten die ihm erteilte Beschränkung seiner Vollmacht bei Abschluß des Geschäftes überschritt oder gegen die ihm erteilten Instruktionen handelte, bezw. von der ihm zustehenden Vertretungsbefugnis in seinem eigenen (Privat-)Interesse Gebrauch machte. Vielmehr ist das im Namen des Prinzipales, bezw. der Gesellschaft geschlossene Rechtsgeschäft nach Artt. 43. 116. 138 231 H.G.B. nur dann für dieselben Dritten gegenüber nicht verbindlich, wenn von der durch das Gesetz gegebenen Vertretungsbefugnis Gebrauch gemacht ist in der Absicht, sich oder anderen zum Nachteile der Gesellschaft bezw. des Prinzipales einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, die Vertretungsbefugnis mithin von dem Vertreter gemißbraucht ist und der Dritte an diesem Dolus des Vertreters teilgenommen, d. h. absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft, bezw. des Prinzipales mit ihm kolludiert hat, sodaß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die *exceptio doli* gegen ihn begründet ist. Dies ist in vielfachen Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Bd. 5 Nr. 65 S. 295 flg., Bd. 6 Nr. 27 S. 131 flg., Bd. 7 Nr. 104 S. 403 flg., Bd. 9 Nr. 117 S. 429 flg. und Bd. 19 Nr. 98 S. 334 flg.,

so überzeugend und zutreffend ausgeführt, daß hier eine einfache Verweisung auf diese Entscheidungen genügt.“...